



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Strafrechtspflege : eine Erwiderung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

gehörig benutzt wird, so läuft der gegenwärtige Staatenverband Österreichs Gefahr, gänzlich aufgelöst zu werden.“ „Mögen,“ so sagt unser Autor selbst weiter, „die militär-geographischen Verhältnisse gegen Nordost für Österreich-Ungarn noch so ungünstig beurteilt werden, dennoch muß man bei einem Kriege gegen Rußland mit Aufgebot aller Macht und mit möglichster Raschheit die Offensive ergreifen. In einer raschen und kraftvollen Offensive, die in der Regel auch eine glückliche ist, liegt der Ruhm der Armee, das Wohl des Vaterlandes. Weder Wien noch Budapest, noch sonst ein geographischer Punkt wird die gegnerischen Operationen bestimmen, sondern einzig und allein die Armee, so lange sie noch unbesiegt ist. Beschränkung auf die Defensive wäre sicherer Ruin. Die Anschauung, daß die Armee im Kriegsfalle (wir sagen: nach der Kriegserklärung, die nach dem Vertrage von 1879 nicht von Österreich ergehen dürfte, sondern von Rußland erfolgen müßte) unbedingt die Offensive ergreifen wird, muß Generalen, Offizieren und Soldaten in Fleisch und Blut übergehen und als unwandelbarer Grundsatz, als belebender Faktor die ganze Heranbildung des Heeres durchdringen.“

In einem letzten Artikel werden wir ein Bild zu zeichnen versuchen, wie sich der in Rede stehende Krieg voraussichtlich etwa abspielen wird.



Zur Strafrechtspflege

Eine Erwiderung



eber die Grundsätze, von denen die sogenannte „Internationale strafrechtliche Vereinigung“ bei der Aufgabe ausgeht, die sie sich gestellt hat, nämlich der Erstrebung einer gänzlichen Umbildung der Strafrechtspflege, enthält ein kleiner Aufsatz in Nr. 7 dieser Zeitschrift (vom 14. Februar d. J.) einige, freilich sehr knapp gehaltne, Andeutungen.

Die „Internationale strafrechtliche Vereinigung“ ist noch viel zu jung, als daß für die bei der Sache zunächst interessirten Kreise oder gar für die Gesamtheit, die das „Programm“ der gedachten Vereinigung natürlich noch lange nicht zu ihrem geistigen Eigentum gemacht haben kann, bereits eine klare Anschauung darüber zu gewinnen gewesen wäre, die von den allenthalben und

in sehr verschiedner Weise gehegten Gedanken über Befriedigung des allerdings ziemlich allgemein gefühlten Bedürfnisses einer durchgreifenden Reform auf dem gedachten Gebiete gerade sie sich zu eigen gemacht hätte. Eingehendere Mitteilungen in dieser Beziehung in einer Zeitschrift wie die *Grenzbote* würden deshalb erwünscht sein. Der erwähnte Artikel enthält deren keine, hat auch wohl nur den Zweck, vorläufig einmal auf das Bestehen und die ungefähren Ziele der Vereinigung aufmerksam zu machen. Man erfährt daraus wenigstens in der Hauptsache weiter nichts, als daß die Strafrechtspflege der Zukunft Hand in Hand mit der Statistik und der Psychologie gehen müsse, und daß die Strafgesetzgebung die „Gesellschaftswissenschaft“ fernerhin nicht mehr „vornehm übersehen“ dürfe; man sucht aber vergebens nach greifbaren Vorschlägen, wie die Sache nach dieser Richtung nun eigentlich zu machen sei. Die wenigen Worte, die gegen den Schluß hin noch über Freiheits- und Prügelstrafe sowie über die Art der jetzigen Strafvollstreckung überhaupt zu lesen sind, dürften doch als für das Ganze ziemlich unbedeutend erscheinen.

Doch darüber mit dem Herrn Verfasser rechten zu wollen, kommt uns nicht in den Sinn. Etwas ganz anderes ist es, was uns die Feder in die Hand zwingt. Gewissermaßen zur Rechtfertigung seiner und der „Internationalen strafrechtlichen Vereinigung“ Überzeugung von der Reformbedürftigkeit der jetzigen Strafrechtspflege führt der Verfasser einige ihm besonders beachtenswert erscheinende Mängel ausdrücklich an und leistet dabei folgende Ungeheuerlichkeit: „Die bisherige Strafrechtswissenschaft hat die durch die Statistik längst nachgewiesene Unterscheidung zwischen dem Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrecher geflissentlich unbeachtet gelassen; beide Klassen werden nach gleichen Grundsätzen behandelt und bestraft, so widersinnig es auch ist, den zum vierzigstenmale auf der Anklagebank erscheinenden Dieb nach gleichen Bestimmungen zu beurteilen wie den, der nur gelegentlich einen Diebstahl verübt hat.“

Man traut in der That seinen Augen kaum, wenn man das liest, und muß sich alles Ernstes fragen, ob der Verfasser wohl jemals einen Blick in das Strafgesetzbuch irgend eines Kulturstaates, z. B. des deutschen Reiches, geworfen hat oder nicht.

Ein Diebstahl bleibt ein Diebstahl, mag er infolge gegebener Gelegenheit oder aus Gewohnheit, zum erstenmal oder zum vierzigstenmal, an einer Mark oder an einer Million begangen worden sein. Die einzelne That muß allemal unter den feststehenden Begriff des Diebstahls untergeordnet werden, daran ist nichts zu ändern, und in so weit muß der Gelegenheitsdieb allerdings nach demselben Grundsatz behandelt werden, wie der Gewohnheitsdieb. Es kann sich also nur darum handeln, bei der Abstrafung der beiden Klassen von Dieben — um bei dem vom Verfasser gewählten Beispiel stehen zu bleiben — einen richtigen Unterschied zu machen.

Den macht aber auch jetzt schon der Gesetzgeber und — der Richter. Dies zu verkennen ist ein eben so großer Fehler als es zu — verschweigen! Paragraph 242 des deutschen Strafgesetzbuches lautet: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft,“ und § 244: „Wer im Inland als Dieb pp. bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§ 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§ 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.“

Wer also zum erstenmale stiehlt — und hierbei wird sich der betreffende wohl in der Regel als Gelegenheitsdieb entpuppen — kann nach den §§ 14—18, die von der Dauer der verschiedenen Freiheitsstrafen reden, nur mit Gefängnis von einem Tage bis zu fünf Jahren belegt werden; der rückfällige, also der Gewohnheitsdieb dagegen muß mit mindestens einem Jahre Zuchthaus, ist es ein schwerer Diebstahl, sogar mit mindestens zwei Jahren Zuchthaus, kann aber mit Zuchthaus bis zu zehn, beziehentlich fünfzehn Jahren belegt werden.*) Und dabei redet der Verfasser des Grenzbotenartikels mit geradezu verblüffender Gemütsruhe davon, daß jetzt einer, der zum erstenmale stehle, nach gleichen Grundsätzen bestraft — man beachte wohl „bestraft“ — werde, wie der, der zum vierzigstenmale erwischt wird!

Daß die Richter von der Schärfe des Gesetzes häufig nicht den für die Interessen der menschlichen Gesellschaft vielleicht gebotenen oder wenigstens vielfach gewünschten schneidigen Gebrauch machen, wollen wir zugeben; doch liegt das an Umständen, die zu erörtern hier zu weit führen würde. Unter allen Umständen aber kann angesichts der von uns angeführten gesetzlichen Bestimmungen doch wahrhaftig keine Rede davon sein, daß bei uns der Gelegenheitsdieb nach gleichen Grundsätzen behandelt und bestraft werde wie der Gewohnheitsdieb, und auch in andern Kulturstaaten ist dies bekanntlich nicht der Fall.

Was für Unterschiede will denn der Verfasser eigentlich gemacht haben? Soll der Dieb, der zum drittenmale stiehlt, vielleicht gehenkt werden, wie nach der Carolina? das wäre allerdings ein gründlicher und nicht mehr mißzudeutender gesetzlicher Unterschied in der „Behandlung und Bestrafung“ des Gewohnheitsdiebes im Gegensatz zu den kleinen, für den Gelegenheitsdieb vorgesehenen Freiheitsstrafen. Dann hätten wir auf einmal Ruhe „vor dem Gesindel, das seine viehischen Triebe nun einmal nicht zu bändigen vermag“, und die „Gesellschaft“ wäre gerettet.

*) Abgesehen von den Abänderungen, die noch durch die sogenannten mildernden Umstände eintreten können, und die gänzlich wegzuerwerfen wieder ungerechtfertigte Härten veranlassen müßte.

Wahrscheinlich wird weder der Verfasser, noch wird die „Internationale strafrechtliche Vereinigung“ dies wollen. Nun gut, so sage man, was man will, beschränke sich aber nicht darauf, zu sagen: Was jetzt da ist, taugt nichts, und verfare vor allen Dingen etwas vorsichtiger beim Herausgreifen von Beispielen solcher Einrichtungen, die nichts nütze sein sollen, um dabei nicht, wie in dem besprochenen Falle, dem Verdacht Raum zu geben, man kenne die Wahrheit, habe aber ein Interesse daran, sie zu verschweigen — einem Verdacht, den wir übrigens durchaus nicht hegen wollen. Interessant wäre es, beiläufig bemerkt, noch zu erfahren, wie sich der Verfasser die Möglichkeit denkt, jemand zum vierzigstenmale als Dieb (das soll doch wohl heißen wegen des vierzigsten von ihm begangnen und als solchen nachgewiesnen, folglich auch mit Strafe gesühnten Diebstahls) auf der Anklagebank zu sehen. Ein solcher Mensch müßte sich, wissenschaftlich ausgedrückt, im achtunddreißigsten Rückfall befinden. Die betreffende Hauptverhandlung dürfte dann am zweckmäßigsten mit dem jüngsten Gericht zu vereinigen sein, denn schon wer ein duzendmal wegen Rückfalls ins Zuchthaus gekommen ist, pflegt das Ende der letzten Strafe nicht zu erleben. Wozu also, fragen wir, bei einer ernsthaft gemeinten und einer weitem Ausführung wert scheinenden Mitteilung, wie der in Nr. 7 der Grenzboten, solche Übertreibungen?

Wir würden kein Wort verloren haben, hätten wir den Aufsatz über die Umbildung des Strafrechts in einer andern als der uns lieb gewordenen Zeitschrift im grünen Gewande, etwa in einer Fachzeitung, deren Leser durchweg sachliches Urteil haben, oder in einem Tageblatte gefunden, dessen Spalten die große Menge durchfliegt, ohne viel dabei zu denken. Die Grenzboten aber werden von Leuten gelesen, die man zu den Gebildeten rechnen muß, auch ohne daß sie sich darüber, daß das Gesetz jetzt schon einen Gelegenheitsdieb ganz anders „behandelt und bestraft“ als einen Gewohnheitsdieb, klar sind. Bei solchen Leuten kann durch vorschnell hingeworfene Bemerkungen, wie die von der angeblich vorhandenen „Widersinnigkeit“ der „gleichmäßigen Beurteilung“ eines einfachen Gelegenheits- und eines vierzigfachen Gewohnheitsdiebes (man verzeihe die kurzgewählte Ausdrucksweise), leicht ein sehr unbegründetes Mißtrauen gegen die gesetzlich bestehenden Einrichtungen wachgerufen werden, und das könnte unter Umständen geradezu gefährlich werden; es regt zur Auflehnung gegen den Rechtsstaat an auch in solchen Kreisen, die darauf gerichteten Einwirkungen sonst unzugänglich zu bleiben pflegen.

Noch manches andre, was der Herr Verfasser an der jetzigen Strafrechtspflege bemängelt, scheint uns einer Widerlegung bedürftig. So scheint ihm z. B. unbekannt zu sein, daß es Staaten in Deutschland giebt, die schon längst Zuchthaussträflinge vor dem im Urteil festgesetzten Ende ihrer Strafzeit entlassen und den Strafrest als verbüßt ansehen, wenn der Sträfling sich während des

betreffenden Zeitraumes tadellos verhalten hat, und was dergleichen mehr ist. Doch wir warten weitere Nachrichten über die Grundsätze und Ziele der „Internationalen strafrechtlichen Vereinigung“ ab und werden vielleicht dann noch einmal auf diese Dinge zurückkommen.



Eine neue Ethik



ieser stattliche Band von 860 Seiten über die Ethik und ihre wichtigsten Anwendungsgebiete, von einem Gelehrten, der in der Litteratur wohl bekannt ist und von seinen zahlreichen Zuhörern verehrt wird, kann um so mehr auf eine gute Aufnahme rechnen, als er die Ethik mehr als üblich mit der neuern Entwicklungslehre und überhaupt mit der Naturwissenschaft in Berührung setzt. *)

Diese Berührung wurde bisher meist vermieden. Für die Frage, wie sich unser Wille zu den Mitmenschen und zu der gesellschaftlichen Welt, die wir als eine zweite Welt der natürlichen hinzugefügt haben, stellen solle, schien die theoretische Erkenntnis keine Hilfe zu bieten. Die gänzliche Erfolglosigkeit solcher Formeln, wie *secundum naturam vivere*, die große Dunkelheit in der Lehre von der Stellung und der Bestimmung des Menschen, schreckte davon ab, die Moral auf theoretische Grundlagen zu stellen. Es schien leichter und aussichtsvoller aus der praktischen Befragung des Gewissens, aus der praktischen Feststellung dessen, was der Mensch soll, das zu bestimmen, was er ist, als umgekehrt. In den letzten Jahrzehnten mehrten sich aber die Stimmen, die wieder den frühern Weg einzuschlagen raten, wahrscheinlich weil sie glauben, mit neuern Mitteln auf diesem theoretischen Boden mehr Licht über die Moral verbreiten zu können. Eduard von Hartmann, Wilhelm Wundt u. a. haben diese neuen Grundlagen in ihren Schriften benutzt, die man mit dem Namen Evolutionismus bezeichnet, und die man, ohne damit einen Tadel anzudeuten, eine Anwendung des Darwinismus nennen kann. Dieser Auffassung schließt sich im Ganzen auch Paulsen an. Wenn sie ihre Vorzüge hat, wie nicht zu leugnen ist, so liegen diese nach unsrer Ansicht nicht in der Begründung, sondern in ihrer weiten Aussicht auf das staatliche und wirtschaftliche Leben,

*) System der Ethik mit einem Umriss der Staats- und Gesellschaftslehre von Friedrich Paulsen, a. o. Prof. an der Universität Berlin. Berlin, W. Herz, 1889.